

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
(10. Änderungs-TV-Ä Klinikum Görlitz)**

vom 5. März 2025

Zwischen

der **Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Girbigsdorfer Str. 1-3, 02828 Görlitz

im Folgenden das Klinikum Görlitz
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch den Vorsitzenden,
Glacisstraße 2, 01099 Dresden

im Folgenden der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 9. Änderungstarifvertrages vom 6. Mai 2024 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wieder-Inkraftsetzen

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ä Klinikum Görlitz

Der TV-Ä Klinikum Görlitz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 aufgenommen mit folgendem Wortlaut:

„²Der Ärztin/dem Arzt wird mit dem Arbeitsvertragsentwurf ein Hinweisblatt zu Inhalt und Auswirkungen der Opt-out-Regelung nach § 10 Absatz 4 übergeben.“

2. § 6 wird eine Protokollerklärung angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Protokollerklärung zu § 6:

Die Vorschrift ist auch auf Fortbildungsmaßnahmen anzuwenden, die auf Veranlassung des Arbeitgebers als Inhouse-Schulungen oder extern zum Erhalt bzw. Erwerb einer Qualifikation bzw. Berechtigung oder Zulassung durchgeführt wird.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird nach Satz 4 ein neuer Satz 5 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„⁵Es dürfen nicht mehr als 72 Rufbereitschaftsdienste pro Kalenderhalbjahr angeordnet werden, die durch die Ärztin/den Arzt zu erbringen sind.“

- b) In Absatz 9 wird ein neuer Satz 1a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„^{1a}Bereitschaftsdienste werden monatsübergreifend an nicht mehr als zwei Wochenenden in Folge geplant, wobei aus betrieblichen Gründen einmal im Jahr drei Wochenenden in Folge geplant werden können.“

- c) Der Protokollerklärung zu Absatz 9 wird ein neuer Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„³Bei freiwilligem Dienstaustausch gilt die Begrenzung der Bereitschaftsdienste nach Satz 1a nicht.“

- d) Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lage der Bereitschafts-, Rufbereitschafts-, Spät- und Nachtdienste wird in einem Dienstplan geregelt, welcher bis zum 20. des Vormonats vor Beginn des Planungszeitraums aufgestellt sein muss.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

a) vom 1. Januar 2025 bis zum 31. August 2025 (+ 3 v.H.)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,48 €	35,48 €	36,45 €	36,45 €	37,78 €	37,78 €
II	41,75 €	41,75 €	43,06 €	43,06 €	44,40 €	44,40 €
III	45,06 €	45,06 €	46,39 €			
IV	49,04 €	49,04 €				

b) vom 1. September 2025 bis zum 28. Februar 2026 (+ 2 v.H.)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,19 €	36,19 €	37,18 €	37,18 €	38,54 €	38,54 €
II	42,58 €	42,58 €	43,93 €	43,93 €	45,29 €	45,29 €
III	45,96 €	45,96 €	47,32 €			
IV	50,02 €	50,02 €				

c) vom 1. März 2026 bis zum 31. Oktober 2026 (+ 3 v.H.)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	37,28 €	37,28 €	38,30 €	38,30 €	39,69 €	39,69 €
II	43,86 €	43,86 €	45,24 €	45,24 €	46,65 €	46,65 €
III	47,34 €	47,34 €	48,74 €			
IV	51,52 €	51,52 €				

d) vom 1. November 2026 (+ 2 v.H.)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	38,02 €	38,02 €	39,06 €	39,06 €	40,49 €	40,49 €
II	44,74 €	44,74 €	46,15 €	46,15 €	47,58 €	47,58 €
III	48,29 €	48,29 €	49,71 €			
IV	52,55 €	52,55 €				

§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend. Bereitschaftsdienstzeiten, welche die Ärztin/der Arzt im Auftrag des Arbeitgebers im Rahmen der Teilnahme am Rettungsdienst leistet, werden mindestens mit dem Entgelt nach Entgeltgruppe 2 Stufe 1 vergütet.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Sonntag, einem Feiertag, am 24.12. oder am 31.12. eines Jahres geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 30 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3,00“ durch „4,50“ und die Angabe „2,50“ durch „4,50“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird eine Protokollerklärung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absätzen 3 und 4:

Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach den Absätzen 3 und 4 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„f) Zeiten im Umfang von 1/12 einer in Anspruch genommenen Elternzeit. Sofern Elternzeitzeiträume bereits stufenlaufzeitunschädliche Zeiten enthalten (z.B. Mutterschutzfristen), ermittelt sich die stufenlaufzeitunschädliche Zeit lediglich aus der nicht berücksichtigten Elternzeit. Es erfolgt eine kalendertaggenaue Betrachtung.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von

*einem Arbeitstag pro Kalenderjahr sofern mindestens 144
Bereitschaftsdienststunden*

*zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr sofern mindestens 288
Bereitschaftsdienststunden*

*drei Arbeitstage pro Kalenderjahr sofern mindestens 400
Bereitschaftsdienststunden*

kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen.“

b) § 28 Absatz 6 enthält folgende Fassung:

„(6) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt acht Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 38 Arbeitstage nicht überschreiten. § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. In § 30 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe g) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„g) eigene Eheschließung bzw. Eintragung einer Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,“

8. § 40 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 30. Juni 2027 gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden

- a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2027;*
- b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2027;*
- c) §§ 10 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;*
- d) § 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2027. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter*

Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen;

e) die Anlagen zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2027.“

9. Die Anlage zu § 18 erhält die Fassung wie aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich. Die Tabellen der Anlage werden dem TV-Ä Klinikum Görlitz als neue Anlage zu § 18 angefügt.

10. In § 24 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die eine am 1. Januar eines Kalenderjahres bestehende Mitgliedschaft in der vertragsschließenden Gewerkschaft nachweisen und am 1. September in einem ungekündigten und bereits mindestens sechs Monate andauernden Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro. Die Sonderzahlung ist am 30. September fällig. Sie bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Entgeltfortzahlung, Urlaubsentgelt) unberücksichtigt. Es gilt § 25 Absatz 2. Maßgeblich für die Bemessung der Sonderzahlung ist die durchschnittliche arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli. Für Zeiten ohne Anspruch auf Tabellenentgelt bzw. Entgeltfortzahlung findet § 25 Absatz 3 Satz 1 entsprechend Anwendung. Mutterschutzzeiten zählen als Zeiten mit Entgeltanspruch.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Den Nachweis der Gewerkschaftsmitgliedschaft erbringt die Ärztin/der Arzt durch Vorlage eines von der Gewerkschaft ausgestellten Schreibens beim Arbeitgeber (Personalabteilung), welches eine zu dem genannten Zeitpunkt bestehende Mitgliedschaft bestätigt. Die Tarifvertragsparteien werden über die formalen Mindestanforderungen an dieses Bestätigungsschreiben Einvernehmen erzielen, wobei gemeinsames Ziel ist, den Verwaltungsaufwand bei der Gewerkschaft so gering wie möglich zu halten, gleichzeitig aber Missbrauchsfälle zu verhindern. Die Bestätigung muss spätestens bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres vorgelegt werden.“

11. In Anlage 2 (Erklärung zu § 4a TVG) wird im letzten Absatz die Angabe „31. Dezember 2025“ durch „30. Juni 2028“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Görlitz,

Dresden,

Ines Hofmann
Geschäftsführerin
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Torsten Lippold
Vorsitzender
Marburger Bund Sachsen

Anlage 1

Entgelttabellen

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. August 2025 (+ 3,0 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	5.418,61 €	5.726,09 €	5.945,51 €	6.325,79 €	6.779,13 €	7.040,95 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	7.152,12 €	7.751,84 €	8.278,37 €	8.585,51 €	8.885,35 €	9.185,17 €
EG III Oberarzt	8.958,47 €	9.485,00 €	10.178,01 €			
EG IV Chefarztvertreter	10.538,07 €	11.153,96 €				

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz Vom 1. September 2025 bis zum 28. Februar 2026 (+ 2,0 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	5.527,32 €	5.840,61 €	6.064,42 €	6.452,31 €	6.914,71 €	7.181,77 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	7.295,16 €	7.906,88 €	8.443,94 €	8.757,22 €	9.063,06 €	9.368,87 €
EG III Oberarzt	9.137,64 €	9.674,70 €	10.381,57 €			
EG IV Chefarztvertreter	10.748,83 €	11.377,04 €				

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz
Vom 1. März 2026 bis zum 31. Oktober 2026 (+ 3,0 v.H.)

Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	5.637,87 €	5.957,42 €	6.185,71 €	6.581,36 €	7.053,00 €	7.325,41 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	7.441,06 €	8.065,02 €	8.612,82 €	8.932,36 €	9.244,32 €	9.556,25 €
EG III Oberarzt	9.320,39 €	9.868,19 €	10.589,20 €			
EG IV Chefarztvertreter	10.963,81 €	11.604,58 €				

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz
Ab dem 1. November 2026 (+ 2,0 v.H.)

Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	5.750,63 €	6.076,57 €	6.309,42 €	6.712,99 €	7.194,06 €	7.471,92 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	7.589,88 €	8.226,32 €	8.785,08 €	9.111,01 €	9.429,21 €	9.747,38 €
EG III Oberarzt	9.506,80 €	10.065,55 €	10.800,98 €			
EG IV Chefarztvertreter	11.183,09 €	11.836,67 €				